

Antrag

der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Markus Herbrand, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Till Mansmann, Christoph Meyer, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Dr. Stefan Ruppert, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Modernes Adoptionsrecht schaffen – Gemeinsame Adoption für nichteheliche Paare sowie Einzeladoption für Ehegatten ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Familie ist überall dort, wo Menschen dauerhaft und verbindlich füreinander Verantwortung übernehmen. Die Entwicklung und das Wohl eines Kindes hängen nicht von der Konstellation des Zusammenlebens ab. Unser Recht muss sich insoweit der Lebenswirklichkeit der Menschen anpassen.
2. Immer mehr Menschen gründen eine Familie, ohne zu heiraten. Die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit minderjährigen Kindern hat sich laut Angaben des Statistischen Bundesamtes von 675.000 im Jahr 2007 um 38 % auf 934.000 im Jahr 2017 erhöht. Damit waren laut Angaben des Statistischen Bundesamtes 11 % aller Familien solche, in denen Kinder bei unverheirateten Eltern teilen aufwuchsen. Solche Familienkonstellationen gehören mithin heute zur gesellschaftlichen Normalität.
3. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Familienklima und Familienstatus, der belegen könnte, dass Familien mit nicht verheirateten Paaren ein tendenziell schlechteres Familienklima als jene mit verheirateten Paaren aufwiesen, konnte,

wie die Deutsche Gesellschaft für Psychologie berichtet, in keiner Familienstudie nachgewiesen werden.

4. Jeder Adoption hat eine intensive Kindeswohlprüfung voranzugehen (§ 1741 Abs. 1 Satz 1 BGB). Im Adoptionsverfahren werden die Adoptivbewerber schon jetzt auf ihre Adoptionseignung überprüft. Von ihnen werden eine selbst geschriebene Bewerbung, Geburtsurkunden, Lebensläufe, polizeiliche Führungszeugnisse, ärztliche Atteste sowie Staatsangehörigkeits-, Verdienst-, Vermögens- und Schuldennachweise verlangt, um sicherzustellen, dass die Annahme dem Wohl des Kindes dient. Darüber hinaus müssen in mehreren Gesprächen Fragen nach der eigenen Kindheit, der Beziehung zu Eltern und Geschwistern sowie der Beziehung zueinander und gemeinsamen Erziehungsvorstellungen beantwortet werden. Wird nichtehelichen Lebenspartnern ohne Ansehung der konkreten Umstände des Einzelfalls die Adoption verwehrt, bleiben dem Kind die mit der Adoption verbundenen Entwicklungschancen von vornherein verschlossen, ohne dass es überhaupt zu einer Prüfung der Vor- und Nachteile der Adoption im konkreten Fall kommt.
 5. Die gemeinsame Adoptionsmöglichkeit für Paare, wie in den Gesetzesmotiven formuliert, an das Kriterium des Bestehens einer Ehe anzuknüpfen, „um dem Kind ein beständiges und ausgeglichenes Zuhause zu verschaffen“ ist nicht mehr zeitgemäß. Beispielsweise auch nach Einschätzung des Bundesverbands der Pflege- und Adoptivfamilien hat sich der Stellenwert der Ehe gravierend verändert. Nicht nur die Zahl der Eheschließungen sei rückläufig, sondern auch die Vision der Ehe als langanhaltende Partnerschaft entspreche nicht mehr der Realität, so der Verband. Die Bewertung einer Ehe als Basis für die Bildung einer Familie habe dem Zeitgeist und der Lebenswirklichkeit der Bevölkerung vor vierzig Jahren entsprochen. Nach der Deutschen Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft könne angesichts der hohen Scheidungsrate auch von Ehepaaren mit Kindern (jede dritte Ehe werde heute geschieden) in Zweifel gezogen werden, ob der rechtliche Rahmen der Ehe Kindern tatsächlich noch eine größere Stabilität und Sicherheit in der Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einem Aufwachsen von Kindern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften biete.
 6. Es ist im Sinne der betroffenen Kinder geboten, Paaren in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zu ermöglichen, wie Ehegatten gemeinsam zu adoptieren. Dies betrifft über Stiefkindoptionen hinaus auch die gemeinsame Adoption fremder Kinder. Ferner ist auch Ehegatten zu ermöglichen, als Einzelperson zu adoptieren.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,
1. einen Entwurf zur Änderung des BGB, insbesondere des § 1741 Abs. 2 BGB vorzulegen, der nichteheliche Lebensgemeinschaften und Ehe bei der Adoption eines Kindes gleichstellt;
 2. dem Bundestag einen Entwurf zur Änderung des BGB, insbesondere des § 1741 Abs. 2 BGB vorzulegen, der die Einzeladoption auch für einen Ehepartner zulässt.

Berlin, den 10. Dezember 2019

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Durch das Urteil zur Stiefkindadoption vom 26. März 2019 (BVerfG 1 BvR 673/17) erlegte das Bundesverfassungsgerichts dem Gesetzgeber auf, die Ungleichbehandlung ohne ausreichenden Grund im geltenden Recht zwischen Kindern in nichtehelichen Stiefkindfamilien gegenüber Kindern in ehelichen Stiefkindfamilien aufzuheben, da diese gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoße. Dem Gesetzgeber wurde hierzu eine Frist bis zum 31. März 2020 eingeräumt.

Im Umsetzungsprozess wurde das „Diskussionspapier zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.03.2019 Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien“ erstellt und mit der Gelegenheit zur Stellungnahme an Länder und Verbände gegeben.

Das Diskussionspapier bot dabei zwei Lösungen an, die Entscheidung des BVerfG umzusetzen. Zur Wahl stand Lösung A, die allein die Stiefkindadoption auch durch Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zulassen sollte, wohingegen Lösung B dies auch für fremde Kinder erlauben wollte.

Der nun von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf des „Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien“ (Drucksache 577/19), orientiert sich dabei, trotz großer Kritik durch die Verbände (u. a. Deutscher Anwaltverein – DAV – und Deutscher Notarverein), an der Lösung A des Diskussionspapiers. Die Adoption fremder Kinder durch Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist damit rechtlich weiterhin nicht möglich.

Damit bleibt der Entwurf der Bundesregierung hinter den Anforderungen des BVerfG zurück. Eine Diskriminierung der fremden Kinder, die in einer faktischen Pflegefamilie aufwachsen liegt auf der Hand, da deren Adoption durch die nichtehelich verbundene Pflegefamilie bei Lösung A ausgeschlossen ist. (vgl. Stellungnahme DAV Nr. 26/2019)

Zudem gibt es wohl kaum beabsichtigte Umgehungsmöglichkeiten durch die sogenannte Sukzessivadoption. Dabei folgt der Einzeladoption durch einen Partner die Stiefkindadoption durch den anderen Partner. In Folge dessen entsteht ein übergangsweise fragiles Produkt, welches zum Nachteil des Kindes und seines Wohls ist (vgl. Stellungnahme Deutscher Notarverein vom 27.09.2019).

Es ist zudem nicht hinnehmbar, dass die Einzeladoption eines Kindes nach § 1741 Abs. 2 S. 1 BGB bei Personen, die nicht verheiratet sind, möglich ist und die Möglichkeit der Einzeladoption eines Kindes rechtlich nicht vorgesehen ist, sobald eine Person verheiratet ist.

